

Satzung der Turn- und Spielvereinigung Förbau 1902 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Spielvereinigung Förbau von 1902 e.V.“, abgekürzt TuS Förbau.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 95126 Schwarzenbach a. d. Saale, Ortsteil Förbau.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die
 - a) Förderung des Breitensports,
 - b) Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebes.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Zurverfügungstellung der Sportanlagen für Vereinsmitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

5. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwendungsersatz erhalten. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans (Vereinsausschuss), die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
3. Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigelegt werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.
5. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
 - a) Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen regelmäßig sportlich betätigen.
 - b) Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern, ohne regelmäßig sportlich tätig zu werden.
6. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt
 - a) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
 - b) Die schriftliche Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.
 - c) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich; mit dem Tode eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft.

2. Ausschluss
 - a) Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden.
 - b) Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.
 - c) Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss.
 - d) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
 - e) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.
 - f) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
 - g) Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt zum Verein nimmt dieser den Namen, die Adresse, das Alter, den Beruf und die Bankverbindung des Beitretenden auf. Diese Informationen werden im EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeteilt. Der Vorstandsvorsitzende hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
2. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Erfüllung und Sicherstellung der in § 4g Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz beschriebenen Aufgaben (§ 4 Abs. 2a BDSG).

3. Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung des Minderheitsrechts nach § 37 Abs. 1 BGB (Verlangen nach der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) Mitgliederlisten benötigen, so hat diese der Vorstandsvorsitzende in Kopie gegen eine schriftliche Versicherung auszuhändigen, dass die Namen und Adressen nur zu dem erstrebten Zweck verwendet werden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) der Vereinsausschuss,
 - c) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen soll.
3. Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

§ 10 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 9),
 - b) dem 1. Kassier,
 - c) dem 2. Kassier,

- d) dem Schriftführer,
 - e) dem technischen Leiter,
 - f) den 5 gewählten Ausschussmitgliedern,
 - g) dem Trainer der 1. Mannschaft,
 - h) dem Spielleiter,
 - i) dem Jugendleiter,
 - j) der/dem Sprecher/in der Turngruppen.
2. Der Ausschuss leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes rückt der lt. Protokoll gewählte Ersatzmann an dessen Stelle.
3. Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören:
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) die Bewilligung von Ausgaben, bei der der Vorstand bis 1.500,-- € und der Ausschuss über Beträge bis 5.000,-- € verfügen kann. Über höhere Beträge (ab 5.000,01 €) entscheidet die Mitgliederversammlung;
 - c) Aufnahme, Maßregelung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) die Beschlussfassung von Ehrungen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal zum vom Vorstand richtig befundenen Zeitpunkt einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins einfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder, wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.
3. Zur Mitgliederversammlung, ob ordentlich oder außerordentlich, ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunktes sowie der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung muss im „Schwarzenbacher Amtsblatt“ oder in der „Frankenpost, Ausgabe Hof“ sowie durch Aushang im Vereinsheim veröffentlicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Satzungsänderungen,

- b) Wahl der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses (ausgenommen hiervon ist der Trainer der 1. Mannschaft),
 - c) Beitragsfestsetzung,
 - d) Auflösung des Vereins.
5. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 12 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Alle übrigen Personen (wie Kassenprüfer) werden auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Abwesende Mitglieder müssen ihre Bereitwilligkeit zur Wahl eines Amtes vor der Wahl schriftlich bekannt geben.

§ 13 Versammlungsniederschrift

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen sowie des Vereinsausschusses ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung wird um Entlastung der beiden gewählten Kassiere gebeten.

2. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls um Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses ersucht.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwarzenbach a. d. Saale, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche vorzugsweise karitative Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für irgendwelche Auseinandersetzungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das für Schwarzenbach an der Saale zuständige Gericht in Hof/Saale.

Diese Satzung tritt am 18.03.2018 in Kraft.

Hans Stahlberg, 1. Vorsitzender

Stefan Dill, 2. Vorsitzender